



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 6

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2018 vom 14. Dezember 2017

2. Änderungssatzung vom 15. März 2018 zur Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 23.06.2010

6. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede vom 15. März 2018

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel vom 13. März 2018

Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Bothel und Entlastungserteilung vom 30. März 2018

Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 14. März 2018

1. Satzung vom 19. März 2018 zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hassendorf vom 06.03.2017

Satzung der Gemeinde Lauenbrück über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 14. März 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2018 vom 28. Februar 2018

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 20. März 2018

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lucas Kirchengemeinde Scheeßel in Scheeßel vom 22. März 2018

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 31. März 2018

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2018** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	16.530.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	16.330.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.479.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.684.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.631.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.014.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.461.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.611.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.160.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.500.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **2.800.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 545 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 415 % |
| 2. Gewerbesteuer | auf 380 % |

§ 6

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 25.000 € je Einzelfall überschreiten.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 250.000 €

Visselhövede, den 14. Dezember 2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15. März 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/050 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Visselhövede öffentlich aus.

Visselhövede, den 31. März 2018

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 23.06.2010

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung vom 23.06.2010 wird wie folgt geändert

§ 1

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

f) Urnenwahlgrabstätten im Rasen

§ 16 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

f) Urnenwahlgrabstätte im Rasen 1,00 m Länge 1,00 m Breite

§ 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In Urnenwahlgrabstätten gemäß Buchstabe d) können bis zu 6 Urnen, in Urnenwahlgrabstätten gemäß den Buchstaben e) und f) bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei den Urnenwahlgrabstätten im Rasen gemäß Buchstabe f) übernimmt die Stadt Visselhövede die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Nutzungszeit. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Visselhövede, den 15.03.2018

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister
Ralf Goebel

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

6. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebührentarif werden die Ziffern 2.21 sowie 3.13 neu aufgenommen

2	Grabnutzungsgebühren	
2.21	Urnenwahlgrab im Rasen - bis zu 2 Urnen	714,00 €
3	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer an Wahlgrabstätten pro Jahr	
3.13	Für ein Urnenwahlgrab im Rasen - bis zu 2 Urnen	28,56 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Visselhövede, den 15.03.2018

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister
Ralf Goebel

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel vom 21. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Unter die von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung (Geschäfte, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr, also nicht nur vereinzelt, vorkommen, nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Samtgemeinde von sachlich und politisch weniger erheblicher Bedeutung und deshalb zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören und nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Geleisen erledigt werden) fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 10.000 € nicht überschreitet.

Der Samtgemeindeausschuss ist über Verfügungen im Wert von 5.000 € bis 10.000 € in Kenntnis zu setzen.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Bothel, 13. März 2018

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister
Eberle

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Bothel und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Bothel wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2012 die Entlastung erteilt.
- Unter Einbeziehung des außerordentlichen Ergebnis von 5.659,19 € wird der Jahresüberschuss in Höhe von 381.532,44 € der Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Bothel, Horstweg 17, 27386 Bothel, öffentlich aus.

Bothel, 30.03.2018

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 14. März 2018

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung
für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
der Gemeinde Hassendorf vom 06.03.2017

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in seiner Sitzung am 19. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Satz 2 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

Der stellvertretende Wegemeister erhält als Erstattung für seine Aufwendungen, insbesondere von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde, der Samtgemeinde und des Landkreises, der Porto- und Telefonkosten eine Pauschale von monatlich 70,00 €.

§ 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 bis 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Archivarin	50,00 €
b) Pflege der Außenanlagen am Gemeindearchiv	50,00 €
c) Friedhofs- und Gerätewart	75,00 €
d) Umweltbeauftragter	20,00 €

Die bisherigen §§ 5 und 6 werden zu §§ 6 und 7.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Hassendorf, 19. März 2018

Klaus Dreyer
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

Satzung
der Gemeinde Lauenbrück über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunal-abgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Lauenbrück erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuergegenstand, Steuerpflicht

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand, neben seiner Hauptwohnung, zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, die jemand überwiegend nutzt. Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von abgeschlossenen Räumen, die von ihrer Ausstattung her zumindest zeitweise oder zu bestimmten Jahreszeiten zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können. Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z. B. Kochgelegenheit, Frischwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung, Heizung), sowie planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird oder sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnsitz gemeldeten Person zum Zwecke des persönlichen Lebensbedarfs bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Melderechts, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.
- (4) Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zweck abgestellt werden.
- (5) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Dies ist insbesondere bei selbst genutztem Wohnraum der Eigentümer, bei dauerhaft vermietetem oder verpachtetem Wohnraum der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte; bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung ist der Nutzungsberechtigte Steuerschuldner. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen in nachfolgendem Umfang vorzunehmen:
 - a) für eine Teilmöblierung 10 v. H.
 - b) für eine Vollmöblierung 30 v. H.
 - c) eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.
 - d) eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.
- (3) Ist der Zweitwohnungsinhaber Untermieter, gilt Abs. 1 entsprechend. Ist der Zweitwohnungsinhaber Hauptmieter und besteht ein Untermieterverhältnis, wird zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für dessen Zweitwohnungssteuer die nach dem Hauptmietvertrag maßgebliche Fläche der Wohnung um die Fläche reduziert, die der Untermieter individuell nutzt zuzüglich der anteiligen Fläche, die auf die gemeinschaftlich genutzten Räume entsprechend § 2 Abs. 2 entfällt, wenn der Untermieter für die Wohnung melderechtlich erfasst ist. Die vom Hauptmieter vertraglich geschuldete Nettokaltmiete wird anteilmäßig in dem nach Satz 1 ermittelten Verhältnis gekürzt.
- (4) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschl. Mietnebenkosten. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

§ 4 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 10 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 3) multipliziert mit dem Faktor für den Grad der Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 2.
- (2) Der Faktor für den Grad der Verfügbarkeit einer Zweitwohnung für die persönliche Lebensführung beträgt bei einer von vornherein vertraglich begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit durch entgeltliche Weitervermietung der Zweitwohnung durch eine Vermietungsagentur, einen Hotelbetrieb oder Vergleichbare

- | | |
|---|-----------|
| - von bis zu 3 Monaten | 40 v. H. |
| - von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten | 70 v. H. |
| - von mehr als 6 Monaten | 100 v. H. |

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.
- (2) Der Steueranspruch für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der/des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht entsprechend § 3 Absatz 1. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nicht mehr innehat oder die Zweitwohnung zur Hauptwohnung umgewandelt wurde.
- (5) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage (§ 3) innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweitwohnungssteuer ab dem entsprechenden Monat neu festzusetzen. Sofern die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht auf den Ersten eines Monats fällt, so gilt die neue Bemessungsgrundlage ab dem ersten Tag des Folgemonats.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Rundung

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändern. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.
- (2) Die Steuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeiträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 errechnet sich der jeweilige Jahresteilbetrag nach der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht besteht.
- (5) Die Jahressteuer wird auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag (volle Cent) abgerundet.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats der Samtgemeinde Fintel schriftlich anzuzeigen. Auf einem von der Samtgemeinde Fintel vorgeschriebenen Formular sind die für die Beurteilung der Steuerpflicht notwendigen Angaben einzutragen und eigenhändig zu unterschreiben. Die Anmeldung und Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift, soweit die Meldung nicht von Amts wegen geschehen ist. Ggf. die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände haben die Steuerschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Änderungen, insbesondere der Nettokaltmiete bzw. der Wohnungsgröße, innerhalb eines Monats ab Wirksamwerden der Änderung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Steuerpflichtige (§ 2 Abs. 5) ist verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel innerhalb eines Monats nach Aufforderung alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (z. B. Jahresnettokaltmiete, Standplatzmiete Wohnfläche, Art der Nutzung) sowie sonstige relevanten Tatbestände schriftlich durch aussagefähige Unterlagen nachzuweisen.

§ 8 Mitwirkungspflichtigen Dritter

Hat der Steuerpflichtige die zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer notwendigen Unterlagen trotz Erinnerung nicht vorgelegt, sind auch andere Personen, insbesondere Eigentümer bzw. Vermieter von Zweitwohnungen verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Ziffer 2 NKAG handelt, wer
- entgegen § 7 Abs. 1 nicht oder nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat bzw. nicht das vorgeschriebene Formular ausgefüllt und unterschrieben abgegeben hat,
 - entgegen § 7 Abs. 2 die maßgeblichen Änderungen nicht oder nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - entgegen § 7 Abs. 3 nicht bzw. innerhalb eines Monats alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich durch aussagefähige Unterlagen nachweist,
 - entgegen § 8 nicht die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände auf Nachfrage mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug einer Einwohnerin, die sich mit Nebenwohnung anmeldet/eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin/des Einwohners:
1. Vor- und Familiennamen,
 2. Geschlecht,
 3. Doktorgrad,
 4. Tag der Geburt,
 5. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
 6. Anschrift der Nebenwohnung,
 7. Tag des Einzugs,
 8. Anschrift der Hauptwohnung,
 9. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern das Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft.
- Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.
- (2) Bei
1. Auszug,
 2. Tod,
 3. Namensänderung,
 4. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder
 5. Einrichtung einer Übermittlungssperre
- werden die Veränderungen übermittelt.
- Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug.
Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Fintel in der jeweils geltenden Fassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) bzw. dem entsprechenden Bundesgesetz in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Fintel erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1, Satz 3 AO).

(2) Weitere, bei den in Satz 1 genannten Datenquellen, vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen worden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2014 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Lauenbrück über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 06.05.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 12 vom 30.06.2010), die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Für die in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Satzung wird die nach § 5 dieser Satzung entstandene Zweitwohnungssteuerschuld der Höhe nach auf die sich aus der nach Absatz 1 außer Kraft tretenden Satzung ergebende Höhe der Zweitwohnungssteuer beschränkt. Im Übrigen bleibt es bei den bestandkräftigen Bescheiden.

Lauenbrück, den 14. März 2018

Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in der Sitzung am 26.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	834.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	919.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	823.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	848.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	175.100,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	304.500,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	999.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.153.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 137.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Vorwerk, 28. Februar 2018

Müller (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Vorwerk, den 31. März 2018

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (NKomVG) sowie § 8 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 6 Nr. 14 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserversorgungsverband (nachfolgend „Verband“) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtungen zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser:
- a) eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Kernortes Scheeßel und der Ortslage Jeersdorf.
 - b) eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet.

- (2) Der Verband kann daneben Sonderabnehmer nach vertraglichen Regelungen beliefern.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung und der Versorgungsbedingungen zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erheblich Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Verpflichtet sich der Anschlussnehmer im Falle des Absatzes 2 oder 3 die Mehrkosten für den Anschluss und die sich aus dem Betrieb des Anschlusses ggf. ergebenden Mehrkosten zu übernehmen und leistet er hierfür auf Verlangen Sicherheit, kann er die Rechte nach Abs. 1 geltend machen. Wird für mehrere Anschlussnehmer eine gemeinsame Versorgungsleitung verlegt, so werden die Kosten anteilmäßig verteilt unter jeweiliger Einbeziehung später hinzukommender Anschlussnehmer. Letztere haben nach Neuberechnung der Kostenanteile die auf sie entfallenden Kosten an den Verband zu entrichten, die er mit den Erstanliegern verrechnet.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
Bei Doppel- oder Reihenhäusern ist jede Einheit einzeln anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachungen zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gem. den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Wasseranschluss vor Baubeginn beim Verband einzureichen. Der Anschluss muss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang), ausgenommen sind Eigenversorgungsanlagen für landwirtschaftliche und gärtnerische Zwecke sowie Anlagen zur Nutzung von Dachablaufwasser. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer oder Benutzer auf Antrag befreit, wenn und soweit die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (3) Ist Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, so ist der Verband zur Wasserlieferung nur insoweit verpflichtet, als er nach Erfüllung seiner anderweitigen Verpflichtungen zur Wasserlieferung in der Lage ist. Eine abweichende Regelung kann durch privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 8 Versorgungsbedingungen

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Lieferung und den Preis gelten die jeweils gültigen Versorgungsbedingungen nebst Anlagen (AVBWasserV, ergänzende Bestimmungen, Entgeltregelung). Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Baukostenzuschüsse stellen privatrechtliche Entgelte dar.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder
 - b) § 4 Abs. 2 dieser Satzung, seine Antragspflicht, oder
 - c) § 6 dieser Satzung, seine Verpflichtung, den dort geregelten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3 dieser Satzung) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken, nicht nachkommt.
 - d) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höhe geahndet werden.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung kann der Verband Zwangsgeld bis zu 2.500,00 € festsetzen. Er kann ferner die Vornahme der angeordneten Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes entsprechend.

§ 10 Aushändigung der Satzung

Der Verband händigt jedem Anschlussnehmer, mit dem erstmalig ein Versorgungsverhältnis eingegangen wird, diese Satzung nebst Anlagen (AVBWasserV, ergänzende Bestimmungen, Entgeltregelung) unentgeltlich aus. Anschlussnehmern mit vorhandenem Anschluss werden die Unterlagen auf Anforderung ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Rotenburg, den 20. März 2018

Dreyer
Vorsitzender

Meyer
Geschäftsführer

**Entgeltregelung
für Lieferungen und Leistungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land
- gültig ab 01. Januar 2018 -**

Diese Entgeltregelung gilt für die öffentlichen Einrichtungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land. Der Wasserversorgungsverband liefert im Rahmen der AVBWasserV und der ergänzenden Bestimmungen vom 08.12.1994 Trinkwasser zu folgenden Entgelten:

Umsatzsteuer

Zu allen Preisen für Lieferungen und Leistungen des Verbandes wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Die nachfolgend in [] aufgeführten Beträge sind die Bruttobeträge der Einheitspreise und Pauschalen, d. h. sie enthalten in I bis IV die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 7 % und in IV teilweise die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

I. Das Entgelt für die Lieferung von Trinkwasser setzt sich aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

(1) Grundpreis

- a. Der Grundpreis für die öffentliche Einrichtung des Kernortes Scheeßel und der Ortslage Jeersdorf beträgt grundsätzlich je Messeinrichtung 6,00 [6,42] EUR/Monat. Der Grundpreis erhöht sich bei einer Nenngröße der Wasserzähler

von Q3 =	10	bzw. QN	6	cbm/h auf	13,43	[14,37]	EUR/Monat
von Q3 =	16	bzw. QN	10	cbm/h auf	26,00	[27,82]	EUR/Monat
von Q3 =	25	bzw. QN	15	cbm/h auf	26,00	[27,82]	EUR/Monat
von Q3 =	63	bzw. QN	40	cbm/h auf	52,00	[55,64]	EUR/Monat
von Q3 =	100	bzw. QN	60	cbm/h auf	78,00	[83,46]	EUR/Monat

- b) Der Grundpreis für die öffentliche Einrichtung im übrigen Verbandsgebiet beträgt grundsätzlich je Messeinrichtung 5,50 [5,89] EUR/Monat. Der Grundpreis erhöht sich bei einer Nenngröße der Wasserzähler

von Q3 =	10	bzw. QN	6	cbm/h auf	11,00	[11,77]	EUR/Monat
von Q3 =	16	bzw. QN	10	cbm/h auf	19,50	[20,87]	EUR/Monat
von Q3 =	25	bzw. QN	15	cbm/h auf	39,50	[42,27]	EUR/Monat
von Q3 =	63	bzw. QN	40	cbm/h auf	94,00	[100,58]	EUR/Monat
von Q3 =	100	bzw. QN	60	cbm/h auf	140,00	[149,80]	EUR/Monat
von Q3 =	250	bzw. QN	150	cbm/h auf	231,50	[247,71]	EUR/Monat

- c) Bei Zusatzeinrichtungen behält sich der Verband Sonderregelungen vor.
- d) Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- e) Der Grundpreis für die vom Verband vermieteten Standrohre beträgt für den 1. Tag 15,00 [16,05] EUR und für jeden weiteren Tag 2,00 [2,14] EUR.
Für ganzjährige Benutzer beträgt der Grundpreis max. 170,00 [181,90] EUR/Jahr.
- f) Für Camping- und Zeltplätze ist ein Grundpreis, siehe Abs. 1 a bis c, zu entrichten, sowie ein Grundpreis von 5,00 [5,35] EUR/Monat für je angefangene 10 Stellplätze.
- g) Für den Austausch hochgefrorener Wasserzähler wird ein Pauschalbetrag von 92,50 EUR berechnet.
- h) Nicht vom Verband zu vertretende Auftauarbeiten werden nach Aufwand abgerechnet.

(2) Mengenpreis (Arbeitspreis)

- a) Der Arbeitspreis für die öffentliche Einrichtung des Kernortes Scheeßel und der Ortslage Jeersdorf beträgt 0,85 [0,91] EUR/cbm.
- b) Der Arbeitspreis für die öffentliche Einrichtung im übrigen Verbandsgebiet beträgt für die ersten 600 cbm/Jahr 0,72 [0,77] EUR/cbm und für alle weiteren cbm/Jahr 0,67 [0,72] EUR/cbm.
- c) Mit Groß- und Sonderabnehmern können Sonderverträge abgeschlossen werden. Großabnehmer sind Kunden mit einer Jahresabnahmemenge ab 40.000 cbm.
- d) Die Wasserverbrauchspauschale für Bauwasser beträgt für ein Objekt 25,00 [26,75] EUR pro Jahr, für jedes weitere Objekt/Wohneinheit (Wohnung) werden 20,00 [21,40] EUR pro Jahr berechnet, soweit keine geeignete Messung vorgenommen werden kann.

II. Baukostenzuschüsse gem. § 9 AVBWasserV

- (1) Für die Herstellung eines Hausanschlusses ist gem. § 9 AVBWasserV ein angemessener Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss deckt einen Teil der Herstellungskosten für die Verteilungsanlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV).
- (2) Der Versorgungsbereich im Sinne des § 9 AVBWasserV ist das Verbandsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land.
- (3) Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Frontmeterbetrag, der sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemisst. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird das Mittel aus den Straßenfronten zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Baukostenzuschüsse wird eine Mindestlänge von 15 m und bei Ein- und Zweifamilienhäusern eine Höchstlänge von 30 m zugrunde gelegt.
- (4) Der Baukostenzuschuss für Grundstücke, deren Anschluss nach dem 1. Januar 1995 beantragt und hergestellt wird, deckt max. 70 % der maßgeblichen Kosten ab (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV). Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

BKZ = Grundbetrag + Frontmeterbetrag

$$BKZ = \left(\frac{HK \times 0,7}{HA} \right) + \left(\frac{K \times F \times 0,7}{\Sigma F} \right)$$

In der Formel bedeuten:

- | | | |
|---|-----|---|
| BKZ | = | Baukostenzuschuss |
| HK | = | Herstellungskosten der maßgeblichen Verteilungsanlagen (ohne örtliche Teilversorgungsnetze) |
| | | |
| (5) Der Grundbetrag und der Frontmeterbetrag einschließlich der ersten Wohneinheit betragen bei einer Nennweite | 0,7 | = Zulässiger Anteil an den Herstellungskosten (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV) |
| | HA | = Summe aller Hausanschlüsse |
| | ΣF | = Summe der Straßenfrontlängen aller angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke |
| | F | = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes |
| | K | = Herstellungskosten der örtlichen Verteilungsortsnetze |

Grundbetrag				Frontmeterbetrag			
bis DN	25	EUR	312,50	[334,38]	EUR	14,25	[15,25]
bis DN	40	EUR	500,00	[535,00]	EUR	22,80	[24,40]
bis DN	50	EUR	625,00	[668,75]	EUR	28,50	[30,50]
bis DN	80	EUR	1.000,00	[1070,00]	EUR	45,60	[48,79]
bis DN	100	EUR	1.250,00	[1337,50]	EUR	57,00	[60,99]

Anschlüsse mit einer größeren Nennweite als DN 100 werden gesondert abgerechnet.

- (6) Grundstücksbegriff -wirtschaftliche Einheit-
Jedes Wohngebäude auf einem Grundstück stellt eine wirtschaftliche Einheit dar und erhält einen eigenen Anschluss. Bei aneinandergrenzenden Gebäuden (Doppel- bzw. Reihenhäuser) ist jeder Gebäudeteil, der eine eigene Hausnummer erhält, mit einem Anschluss zu versehen.
- (7) Der Steigerungsbetrag für die Zweite und jede weitere Wohneinheit sowie für Industrie, Gewerbe oder andere Betriebe, öffentliche oder sonstige genutzte Gebäude oder Einrichtungen, beträgt 100 % des jeweiligen Grundbetrages. Weideanschlüsse werden nur mit dem Steigerungsbetrag belegt, wenn sich im Versorgungsgebiet bereits ein Hauptanschluss befindet.
- (8) Der Verband kann auf den Baukostenzuschuss eine Vorauszahlung in der zu erwartenden Höhe verlangen.
- (9) Für Camping- und Zeltplätze gilt der BKZ nach Abs. 4 und 5 sowie ein Steigerungsbetrag von 312,50 [334,38] EUR je angefangene 10 Stellplätze.

(10) Regelung für An- und Umbauten:

- a. Bei der Erstellung einer weiteren Wasserzähleranlage in einem bestehenden Haus wird nur nach III, Abs. (1) a, die Wasserzähleranlage mit 219,00 [234,33] EUR abgerechnet.
- b. Werden weitere Wohnungen durch Anbau oder Ausbau eines Wohn- oder Wirtschaftsgebäudes erstellt, wird neben der Vergütung für jede Wasserzähleranlage (219,00 [234,33] EUR) ein Grundbetrag in Höhe von 312,50 [334,38] EUR je Wohnung berechnet.

III. Hausanschlusskosten gem. § 10 Abs. 4 AVBWasserV

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen bis 50 mm Nennweite werden nach Einheitssätzen wie folgt ermittelt:

- a. Für die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks sowie Montage der Wasserzähleranlage werden berechnet:

Anschlussnennweite 25 mm	790,00	[845,30] EUR
Anschlussnennweite 40 mm	890,00	[952,30] EUR
Anschlussnennweite 50 mm	950,00	[1016,50] EUR

Für die Erstellung einer zusätzlichen Wasserzähleranlage werden 219,00 [234,33] EUR berechnet.

- b. Für die Herstellung des Hausanschlusses in dem anzuschließenden Grundstück von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler (als Leitungslänge gemessen) werden berechnet:

Anschlussnennweite 25 mm	15,00	[16,05] EUR/m
Anschlussnennweite 40 mm	17,00	[18,19] EUR/m
Anschlussnennweite 50 mm	19,00	[20,33] EUR/m

- c. Zulagen zu b. ab Grundstücksgrenze für die Erschwernis bei:

- Bodendurchschlagsrakete	32,48	[34,75] EUR/m
- Aufnahme und Wiedereinbau von Pflasteroberflächen (Beton)	22,90	[24,50] EUR/m
- Aufnahme und Wiedereinbau von Natursteinoberflächen	37,59	[40,22] EUR/m
- Aufnahme und Wiedereinbau von Asphaltoberflächen	82,18	[87,93] EUR/m
- Aufnahme und Wiedereinbau von Schotteroberflächen	35,23	[37,70] EUR/m
- Grundwasserabsenkung für Kopfloch	107,45	[114,97] EUR/Stück

- d. Erforderliche zusätzliche Aufwendungen:

Für nachträglich einzubauende Futterrohre oder Leerrohre wird für die Kernbohrung bei Mauerwerk bis 45 cm Stärke 73,29 [78,42] EUR/Stück und bei Stahlbetonwänden und -decken bis 24 cm Stärke 35,43 [37,91] EUR/Stück berechnet.

- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlüssen über 50 mm Nennweite sowie die Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Beseitigung von Hausanschlüssen ohne Rücksicht auf eine bestimmte Nennweite, sind dem Wasserversorgungsverband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

- (3) Bei der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens in dem anzuschließenden Grundstück durch den Anschlussnehmer entsprechend den Vorschriften des Wasserversorgungsverbandes ermäßigen sich die unter III. (1) Buchstabe b. genannten Einheitssätze um 6,00 [6,42] EUR/m.

- (4) Camping- und Zeltplätze werden wie unter Abs. 1 - 3 beschrieben behandelt.

- (5) Weideanschlüsse werden wie unter Abs. 1 - 3 beschrieben behandelt.

- (6) Die Kosten für die Erstellung eines Bauwasseranschlusses werden pauschal mit 178,00 [190,46] EUR berechnet.

IV. Abrechnung, Preisänderungsklauseln (§ 24 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserverbrauch wird jährlich zum Jahresende festgestellt und abgerechnet. Der Verband kann andere Zeiträume bestimmen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Eigentümerwechsel sind dem Verband umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für die Umstellung der Abrechnung auf den Mieter wird ein Verwaltungsaufwand von 12,50 [14,88] EUR berechnet.

- (4) Die Ablesung eines Wasserzählers außerhalb der Jahresablesung wird mit 25,00 [26,75] EUR pauschal berechnet.
- (5) Der Verband behält sich vor, die Preise für Lieferungen und Leistungen der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen.
- (6) Ändern sich die Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- (7) Für die Befundprüfung eines Wasserzählers gemäß § 19 der Versorgungsbedingungen, einschließlich für den Aus- und Einbau der Wasserzähler, werden entstandene Kosten von pauschal 135,00 [160,65] EUR berechnet. Wird eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten, fallen die Kosten dem Verband zur Last.

V. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

- (1) Der Verband verlangt entsprechend dem zuletzt abgerechneten Jahresverbrauch Abschlagszahlungen. Diese sind jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
- (2) Zuviel gezahlte Abschlagszahlungen sind umgehend zu erstatten oder zu verrechnen.

VI. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- (1) Abschlagszahlungen und Rechnungen, die nicht termingerecht beglichen werden, werden schriftlich ange-mahnt. Die Kosten betragen für eine Mahnung 3,00 EUR zuzüglich Verzugszinsen.
- (2) Werden Abschlagszahlungen und Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung nicht beglichen, sind an den mit der Kassierung der fälligen Beträge Beauftragten des Verbandes Kosten in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten.
- (3) Der Verband ist berechtigt, bei Nichtzahlung trotz Mahnung und erfolglosem Kassieren die Wasserlieferung einzustellen.
- (4) Die Wiederaufnahme der vom Anschlussnehmer zu vertretenden Einstellung der Wasserlieferung erfolgt nur gegen Bezahlung der fälligen Beträge und gegen Erstattung des Aufwandes; dieser wird mit 25,00 EUR pauschal berechnet.

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 12.12.2014 außer Kraft.

Rotenburg, den 20.03.2018

Dreyer
Vorsitzender

Meyer
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lucas Kirchengemeinde Scheeßel in Scheeßel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 35 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel für den Friedhof in Scheeßel am 13.02.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | | |
|---------------------------------|--|----------|
| 1. Reihengrabstätte: | | |
| Für 30 Jahre | | |
| Für Erdbestattungen | | 630,00 € |
| Für Urnen | | 480,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | | |
| Für Erdbestattungen | | 630,00 € |
| Für Urnen | | 480,00 € |

- | | |
|---|------------|
| 3. Urnengarten: | |
| Für eine Urne für 30 Jahre inkl. Pflege: | 1.215,00 € |
| Für eine Urne für 30 Jahre ohne Pflege; inkl. Anteil Stele | 840,00 € |
| 4. Rasengrabstätte: | |
| Für 30 Jahre | |
| Für eine Urne | 1.125,00 € |
| Für ein Partnerurnengrab | 2.250,00 € |
| Für eine Erdbestattung | 1.260,00 € |
| Für ein Partnersarggrab | 2.520,00 € |
| 5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |
| 6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten bei Wahl- oder Partnergrabstätten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde werden die Kosten direkt mit dem Dienstleistungsbetrieb abgerechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals | 35,00 € |
| 2. Standsicherheitsprüfung für 30 Jahre | 60,00 € |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | 35,00 € |
| 4. Verwaltungsgebühr für die Anmeldung einer Bestattung | 30,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für (___)

Für ein Jahr	
- je Grabstelle -:	nicht erhoben

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Sarg: | 200,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: | 200,00 € |
| 3. Gebühr für die Benutzung der Kirche
je Trauerfeier: | 250,00 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Entsorgung in Folge einer Sargbestattung | 140,00 € |
| 2. Entsorgung in Folge einer Urnenbestattung | 50,00 € |
| 3. Rasenpflege bei vorzeitiger Rückgabe pro Jahr | 31,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Scheeßel, den 13.02.2018

Der Kirchenvorstand:
gez. Unterschriften
(Siegel)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 17.05.2017 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenamtes in Verden gemäß § 42 Abs. 2 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Verden, den 21.03.2018

gez. Unterschrift
Amtsleiter
(Siegel)

Nach Inkrafttreten kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel, Große Straße 14, 27383 Scheeßel eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel:

Verden, den 22.03.2018

Kirchenamt in Verden
im Auftrag
Gresel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land

Gemäß § 32 Abs. 5 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) gebe ich bekannt, dass der

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land (WVV),
Zum Adel 101, Ortsteil Unterstedt, 27356 Rotenburg (Wümme),

das Wassernetz des Kernortes Scheeßel und des Ortsteils Jeersdorf zum **01.04.2018** von der EWE Netz GmbH und der EWE Vertrieb GmbH erworben hat. Damit werden ab dem Zeitpunkt alle Rechte und Pflichten, die mit dem Betrieb des Wassernetzes zusammenhängen, auf den WVV übertragen.

Meyer
(Geschäftsführer)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.